

Amtliche Mitteilungen

Datum 2. Juni 2016

Nr. 27/2016

Inhalt:

**Beitragsordnung
der
Studierendenschaft**

**der
Universität Siegen**

Vom 25. Mai 2016

**Beitragsordnung
der
Studierendenschaft

der
Universität Siegen**

Vom 25. Mai 2016

Aufgrund des § 57 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages“ geregelt.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
 - a) Einschreibung
 - b) Rückmeldung
 - c) Beurlaubung
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 57 Absatz 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

§ 4

Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 10,00 €
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 144,10 €. Dieser setzt sich aus (a) 93,10 €, (b) 49,50 € und (c) 1,50 € zusammen. (a) und (b) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Studierendenschaft mit den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über die studentischen Semesterticket (sowohl lokal als auch NRW-weit). (c) ist der Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Absatz 3.

§ 5

Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Absatz 1 sind Preiserhöhungen der Teilbeträge (a) und/oder (b) des Mobilitätsbeitrages, die 5 % p. a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Absatz 2 werden frühestens mit dem Beginn des

auf die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Absatz 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haushaltsjahr wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Sommersemester 2016 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 25. November 2015 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 4. Februar 2016.

Siegen, den 25. Mai 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)